

enblatt für den Deutschen Buchhami

Erscheint werktaglich. Für Mitglieder des Borsenbereins Die ganze Seite umsaht 360 biergespalt. Petitzeilen, die Zeile ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, oder deren Kaum kostet 30 Ps. Dei eigenen Anzeigen zahlen weitere Eremplare zum eigenen Gebrauch kosten ist 30 Mark Mitglieder für die Zeile 10 Ps., sür 1/, 6. 32 M. statt 36 M., iährlich seiches Geichäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung seile berechnet. In het 18 M. Stellengesuche werden mit so Ps. peo innerhalb des Deutschen Keiches. Michtmitglieder im Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: sür Mitglieder Deutschen Keiche zahlen sur jedes Eremplar 30 Mark bez. Des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland ersolgt Lieserung: Raum 15 Ps., 1/2 G. 13.50 M., 1/2 G. 26 M., 1/6. 30 M., 50 M.

igentum des vorienvereins der Veutle

Mr. 16.

Leipzig, Connabend den 20. Januar 1917.

84. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Deutsch-öfterreichische Rechtseinheit im Urheber- und Verlagsrecht.

Bon Rechtsanwalt Dr. Freiesleben in Leipzig.

Wie einst der Krieg von 1870/71 das noch lodere Geffige des Rorddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten gur ehernen, für alle Zeiten unlösbaren Einheit zusammenschmiedete, fo wird, wenn nicht alle Zeichen trügen, der gegenwärtige Rrieg die beiden in waffenbrüderlicher Trene bereinten Raifermächte zu einem bolkerrechtlichen Bunde zusammenschweißen, der ein viel engeres, unverbrüchlicheres Gemeinschaftsberhältnis bedeutet, als es jemals bisher durch Staatsbertrage begründet worden ift. Dem auf Gemeinschaft der Geifteskultur und der bital iten Lebensintereffen beruhenden Zusammengehörigkeitsgefühl feine fünftige staatsrechtliche Formung gu geben und die beiden Mächte zu einem Staatenbund neuer Art und Ordnung gufammenzuschließen, wird gewiß noch eine Riesenaufgabe fein, an deren Erledigung vielleicht mehr als eine Generation zu arbeiten haben wird. Schon regt fich aber beiderfeits der Reichsgrenze tätiges Schaffen, um die erfte vorbereitende Sand an dieses Wert zu legen. Insbesondere hat eine Bewegung eingejest, die auf eine Rechtseinheit oder wenigstens Rechts annäherung zwischen beiden Raiserreichen - oder genauer, ba auch Ofterreich und Ungarn größtenteils verschiedenes Recht haben, zwischen den drei beteiligten Staaten — hinarbeitet, zunächst auf den im zwischenstaatlichen Verkehr wichtigften Gebieten wie Handelsrecht, Wechselrecht und gewerblichem Rechtsichut, denen später weitere folgen follen.

Bu den wichtigften für eine Rechtsannäherung in Betracht tommenden Rechtsgebieten gehört nun zweifellos das Urheber- und Berlagsrecht. Denn im Bereiche des Buchhandels, des Musikalien- und des Kunfthandels besteht ja schon jest zwischen Deutschland und der Donaumonarchie ein durch keine Zollschranke behindertes Einheitsverhältnis, welches das ganze Schrifttum einschließlich der Werke der Tonkunft und der bildenden Runft der berbündeten Bolfer gewiffermagen als ihr geiftiges Gesamtgut erscheinen läßt. Die diese Einheit noch ipaltende Rechtsverschiedenheit ift ja bereits durch den Literarvertrag bom 30. Dezember 1899 einigermaßen gemilbert. Immerhin bedeutet dieser aber doch nur die gegenseitige Anerkennung der Grundbegriffe des geistigen Eigentums, wie fie hinsichtlich der sonstigen rechtlichen Grundbegriffe (wie Eigentum, Schuldforderung, Pfandrecht, Ghe, letitwillige Berfügung) - zwischen Rulturstaaten auch ohne Berträge selbstverständlich ift. Er berleiht im Bereiche des einen Staats den Beifteserzeugniffen des anderen ftets nur die Rechte, die nach feiner inneren Wefetgebung feine eigenen einheimischen Werfe genießen; der Schut ist also bon dem, den die Werke jenseits der Grenze genießen, in vielen Buntten wesentlich berichieden, sobag eine bestimmte Benutung eines Werkes in gabtreichen Fällen diesfeits der Grenzen statthaft, driiben berboten sein tann und umgekehrt. Bom Literarbertrag zu der eine bollig gleiche rechtliche Behandlung gewährenden Rechtseinheit ist noch ein weiter Weg, deffen hemmniffe nur überwunden werden konnen durch gegenseitige meintliche Vorzüge des einzelftaatlichen Conderrechts, wie fie auch innerhalb Deutschlands beim übergang bom bundesstaatlichen Sonderrecht zum Reichsrecht erforderlich waren. Daß die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich, sondern im Berhältnis gu den enormen Borteilen einer Rechtseinheit auf diesem Gebiete berhälfnismäßig gering find, wird in diefen Ausfiihrungen dargelegt werden.

II.

Reinerlei Schwierigfeiten dürfte der Umftand bereiten, daß Siterreich sowohl wie Ungarn das gesamte Urheberrecht an Werfen der Literatur, Tontunft und bildenden Runft in je einem einheitlichen Gefen zusammengefaßt haben (öfterreichisches Gefen bom 26. Dezember 1895 mit Anderungen bom 26. Februar 1907, ungarisches Gesetz vom 26. April 1884), während Deutschland fein Urheberrecht in drei berichiedenen Gefeten zersplittert hat, nämlich in dem Geset über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunft bom 19. Juni 1901, dem Kunftschutgesetz bom 9. Januar 1907 — beide geändert durch das Gesetz bom 22. Mai 1910 — und dem Geset über das Urheberrecht an Muftern und Modellen (fog. Geschmadmufter) bom 11. Januar 1876. Es kann nicht zweiselhaft fein, daß es für Deutschland ein großer Vorteil wäre, wenn es nach dem Vorbild der Bruderstaaten und der meisten anderen Staaten zu einer einheitlichen Fassung des ganzen Urheberrechts schreiten würde. Denn jene Beriplitterung ift ohnehin mehr eine zufällige und nur durch die Entstehungsgeschichte bedingte. Nachdem die Norddeutsche Bundesberfassung Art. 4 die Gesetgebung über das Urheberrecht zur Bundessache erklärt hatte, wurde dem Bundestag 1870 ein einheitlicher, das Runftschutzrecht mit umfaffender Entwurf borgelegt. Er lehnte bei seinen Beratungen den fünften, eben das Runftschutzrecht betreffenden Abschnitt ab, weil über die Frage der Einbeziehung der jog. angewandten Runft noch feine Einigung zu erzielen war, nahm aber, um das ganze Werk nicht unnötig zu berzögern, die übrigen Abschnitte als besonderes Gefet über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunft an (Gefet bom 11. Juni 1870). Der einer ibateren Regelung borbehaltene Stoff fand dann feine gesetzgeberische Toffung in den drei Gefegen bom 9./11. Januar 1876, betreffend das Recht an Runftwerten, den Schut der Photographien und das Geschmadmufterrecht. Die erften beiden wurden dann im Befeg bom 9. Januar 1907 gu dem geltenden Runftgeset gufammengefaßt, mabrend das dritte neben diesen noch heute ein ziemlich bedeutungslofes Dafein friftet. Sonach würde eine endgültige Zusammenfaffung des ganzen Rechtsgebietes in ein Gefen, wobei das Geschmadsmusterrecht neben dem seit 1907 ja auch das Kunstgewerbe schüßenden Kunstrecht in Wegfall zu kommen hätte, nur den uriprünglich beabsichtigten Zustand wieder herstellen und auch für Deutschland selbst einen großen Borteil bedeuten.

Eine besondere Regelung des literarisch-mufitalischen Berlagsrechtes besitt nur Deutschland in feinem Berlagsgesen bom 19. Juni 1901 (ebenfalls durch das Gefet bom 22. Mai 1910 geändert), während für Ofterreich nur einige Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gefetbuches, für Ungarn die Borschriften des Sandelsgesethuches und in beiden Staaten einige in den Urhebergeseigen berftreute Beftimmungen berlagsrechtlichen Bugeständniffe und Bergichte auf einseitige wirkliche ober ber Inhaltes diese Materie nicht erschöpfend regeln. hier wurden